

23.12.97

AS - G - In

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Verordnung zur Neuregelung des Meldeverfahrens in der Sozialversicherung

A. Zielsetzung

- Neuregelung des Meldeverfahrens in der Sozialversicherung unter Berücksichtigung von Gesetzesänderungen und des technischen Fortschritts.
- Vereinfachung des Meldeverfahrens.

B. Lösung

- Zusammenführung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung und der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung zu einer Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV).
- Entlastung der Verordnung von bisherigen Detailregelungen und Ermächtigung der Sozialversicherungsträger zur Regelung in gemeinsamen Grundsätzen.
- Beschleunigung und Verbesserung der Sicherheit bei der Weiterleitung der Daten durch die Verpflichtung der Sozialversicherungsträger zur Datenübertragung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand
Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.
2. Vollzugsaufwand
Der Vollzugsaufwand erhöht sich durch die Verordnung nicht.

E. Sonstige Kosten

Durch den Erlaß der Verordnung ein Jahr vor ihrem Inkrafttreten können die Anpassungen der EDV-Software bei den Sozialversicherungsträgern und den Arbeitgebern sowohl im Zuge der jährlich notwendigen Anpassungen wie auch bei der Anpassung an den Jahrtausendwechsel vorgenommen werden, so daß zusätzliche Kosten nicht entstehen. Mittelfristig ist durch den Einsatz der Datenübertragung mit Kostensenkungen bei den Sozialversicherungsträgern und den Arbeitgebern zu rechnen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

23.12.97

AS - G - In

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Verordnung zur Neuregelung des Meldeverfahrens in der Sozialversicherung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 23. Dezember 1997

031 (311) - 810 00 - Me 3/97

An den

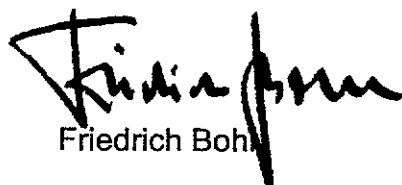
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Verordnung zur Neuregelung des Meldeverfahrens in
der Sozialversicherung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Verordnung zur Neuregelung des Meldeverfahrens in der Sozialversicherung
Vom1998

Auf Grund des

- § 28c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt und zuletzt durch Artikel.....des Gesetzes vom.....(BGBl. I S.....) geändert worden ist,
- § 106 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) eingefügt und zuletzt durch Artikel....des Gesetzes vom (BGBl. I S.) geändert worden ist,
- § 195 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 BGBl. I S. 1337)

in Verbindung mit Artikel 80 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
sowie auf Grund des

- § 28p Abs. 9 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1995 (BGBl. I. S. 890) eingefügt worden ist,

in Verbindung mit Artikel 80 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV)

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Meldungen auf Grund der §§ 28a, 102 bis 104 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, des § 200 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der §§ 190 bis 193, 281c des Sechsten Buches Sozialgesetz-

buch und des § 27 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte. Die Meldungen für die jeweils beteiligten Träger der Sozialversicherung sind gemeinsam zu erstatten.

§ 2

Meldepflichtige

Meldungen sind zu erstatten von

1. dem Arbeitgeber,
2. Personen, die wie ein Arbeitgeber Beiträge auf Grund gesetzlicher Vorschriften zahlen,
3. Personen, denen Beschäftigte gegen Vergütung zur Arbeitsleistung überlassen worden sind (Entleiher),
4. dem Bundesministerium der Verteidigung oder den von ihm bestimmten Stellen und dem Bundesamt für den Zivildienst,
5. den Leistungsträgern.

§ 3

Zu meldender Personenkreis

Meldungen sind zu erstatten für

1. Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtig sind,
2. Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind,
3. geringfügig Beschäftigte,
4. Leiharbeitnehmer,
5. Bezieher von Entgeltersatzleistungen,
6. Wehr- und Zivildienstleistende.

Den Beschäftigten stehen Personen gleich, für die ein anderer wie ein Arbeitgeber Beiträge auf Grund gesetzlicher Vorschriften zahlt.

§ 4

Annahmestelle

Annahmestelle für Meldungen ist die zuständige Einzugsstelle, für Meldungen nach dem Dritten Abschnitt eine von ihr bestimmte Annahmestelle.

§ 5

Allgemeine Vorschriften

(1) Meldungen sind nach den Verhältnissen des Zeitpunktes zu erstatten, auf den sich die Meldung bezieht.

(2) Meldungen können zusammen erstattet werden, soweit diese Verordnung es zuläßt.

(3) Meldungen über Zeiträume, die sich über das Ende eines Kalenderjahres hinaus erstrecken, sind getrennt für jedes Kalenderjahr zu erstatten. Für gemeldete Zeiträume dürfen keine weiteren Meldungen erstattet werden, soweit diese Verordnung nichts anderes zuläßt.

(4) Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt ist in vollen Beträgen zu melden. Beträge nach dem Komma von mehr als 49 sind nach oben, von weniger als 50 nach unten auf den nächsten vollen Betrag zu runden.

(5) Wurde die für eine Meldung notwendige Betriebsnummer einem Betrieb noch nicht zugeteilt, hat der Arbeitgeber diese Betriebsnummer für den Betrieb des Beschäftigungsortes beim zuständigen Arbeitsamt zu beantragen.

(6) Alle persönlichen Angaben für Meldungen sind amtlichen Unterlagen, die Versicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen.

(7) Ist bei einer Anmeldung die Versicherungsnummer nicht bekannt, sind die für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderlichen Angaben, insbesondere der vollständige Name, der Geburtsname, das Geburtsdatum, der Geburtsort, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift aufzunehmen.

(8) Bei erstmaliger Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Geltungsbereich dieser Verordnung durch einen Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Staates, für den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt, sind außerdem das Geburtsland sowie die Versicherungsnummer des Landes der Staatsangehörigkeit einzutragen.

(9) Der Meldepflichtige hat eine Mehrfachbeschäftigung zu melden.

Zweiter Abschnitt
Allgemeine Vorschriften für Meldungen der Arbeitgeber

Erster Unterabschnitt
Meldungen

§ 6
Anmeldung

Der Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Beginn zu melden. Erfolgt die Anmeldung durch Datenübermittlung nach dem Dritten Abschnitt, gilt eine Frist von sechs Wochen.

§ 7
Sofortmeldung, Kontrollmeldung

(1) Eine Sofortmeldung ist für Beschäftigte, die zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises verpflichtet sind, spätestens am Tag der Beschäftigungsaufnahme unverzüglich zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn innerhalb dieser Frist eine Anmeldung erfolgt.

(2) Bei Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises bis zum Ablauf des dritten Tages nach dem Beginn der Beschäftigung ist unverzüglich eine Kontrollmeldung zu erstatten. Ist auch eine Sofortmeldung zu erstatten, ist die Kontrollmeldung spätestens am Tag der Beschäftigungsaufnahme zusammen mit der Sofortmeldung zu erstatten.

(3) Die Kontrollmeldung kann innerhalb der Fristen des Absatzes 2 zusammen mit einer Anmeldung erstattet werden.

§ 8
Abmeldung

(1) Das Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Ende zu melden.

(2) Eine An- und eine Abmeldung können innerhalb der Frist des § 6 zusammen erstattet werden, wenn bis zur Abmeldung noch keine Anmeldung erfolgt ist.

§ 9

Unterbrechungsmeldung

(1) Wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch Wegfall des Anspruchs auf Arbeitsentgelt für mindestens einen Kalendermonat unterbrochen und wird eine der in § 7 Abs. 3 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen bezogen oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen, ist für den Zeitraum bis zum Wegfall des Entgeltanspruchs innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten. Endet die Beschäftigung während der Unterbrechung, ist eine Abmeldung nach § 8 zu erstatten.

(2) Endet in den Fällen des Absatzes 1 die Beschäftigung in dem auf den Wegfall des Entgeltanspruchs folgenden Kalendermonat, ist für den Zeitraum bis zum Wegfall innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Beschäftigung eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten. Das Ende der Beschäftigung ist nach § 8 zu melden.

§ 10

Jahresmeldung

(1) Eine Jahresmeldung ist für jeden am 31. Dezember eines Jahres versicherungspflichtig Beschäftigten bis zum 15. April des folgenden Jahres zu erstatten. Die Jahresmeldung entfällt, wenn zum 31. Dezember eine Meldung nach den §§ 8, 9 oder 12 zu erstatten ist.

(2) Arbeitsentgelt ist nur insoweit zu melden, als es nicht schon gemeldet wurde.

§ 11

Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

(1) Der Arbeitgeber hat beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zusammen mit dem beitragspflichtigen laufend gezahlten Arbeitsentgelt zu melden.

(2) Der Arbeitgeber hat beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gesondert zu melden, wenn

1. eine Meldung nach den §§ 8 bis 10 oder 12 für das Kalenderjahr, dem das Arbeitsentgelt zuzuordnen ist, nicht mehr erfolgt,
2. die folgende Meldung nach den §§ 8 bis 10 oder 12 kein beitragspflichtiges laufend gezahltes Arbeitsentgelt enthält oder
3. für das beitragspflichtige laufend und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt unterschiedliche Beitragsgruppen gelten.

(3) Der Arbeitgeber kann beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gesondert melden, wenn die Auszahlung während einer nach § 9 gemeldeten Unterbrechung der Beschäftigung oder während des Bezuges einer nach § 38 gemeldeten Entgeltersatzleistung erfolgt.

§ 12

Sonstige Meldungen

(1) Eine Ab- und eine Anmeldung sind zu erstatten, wenn die bisher gemeldete Beitragsgruppe, der Personengruppenschlüssel oder die Krankenkasse des Beschäftigten sich ändert oder dieser von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt wechselt.

(2) In den Fällen, in denen ein Berufsausbildungsverhältnis einem Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber vorausgeht oder folgt, ist der Tag des Endes oder des Beginns der Beschäftigung und der Berufsausbildung zu melden. Als Beginn einer Berufsausbildung kann auch der Erste des Monats, in dem die Berufsausbildung beginnt, und als Ende der Letzte des Monats, in dem die Berufsausbildung endet, gemeldet werden. Eine Meldung nach Satz 1 und 2 entfällt, wenn eine Meldung nach Absatz 1 zu erstatten ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Beginn und das Ende einer Altersteilzeit.

(4) Die Meldungen sind innerhalb der Frist des § 6 zu erstatten. Meldungen nach den Absätzen 1 oder 2 sind nicht zu erstatten, wenn Meldungen nach den §§ 6, 8 oder 9 erfolgen.

§ 13

Meldungen für geringfügig Beschäftigte

Der Beginn sowie das Ende einer geringfügigen Beschäftigung sind innerhalb einer Woche nach dem Beginn oder dem Ende bei der zuständigen Einzugsstelle zu melden. § 5 Abs. 1 und 5 bis 7 und § 7 gelten entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt
Korrektur von Meldungen

§ 14
Stornierung

(1) Meldungen sind unverzüglich zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren, bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden oder unzutreffende Angaben enthalten

1. über die Zeit der Beschäftigung, das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, den Grund der Abgabe, die Beitragsgruppen, den Personengruppenschlüssel, den Tätigkeitsschlüssel oder die Betriebsnummer des Arbeitgebers,
2. bei geringfügig Beschäftigten über den Beginn, das Ende oder die Art der Beschäftigung oder die Betriebsnummer des Arbeitgebers.

(2) Ist zum Zeitpunkt der Stornierung die Versicherungsnummer noch nicht bekannt, hat die Stornierung die für die Vergabe der Versicherungsnummer notwendigen Angaben zu enthalten.

§ 15
Änderung

(1) Die Änderung des Namens eines Beschäftigten oder der Staatsangehörigkeit eines nicht lediglich geringfügig Beschäftigten ist unverzüglich zu melden.

(2) Die Änderung der Anschrift eines Beschäftigten ist mit der nächsten Meldung nach den §§ 6 bis 13 oder zusammen mit einer Meldung nach Absatz 1 zu melden. Sie kann auch gesondert gemeldet werden.

Dritter Abschnitt
Meldungen der Arbeitgeber durch Datenübermittlung

Erster Unterabschnitt
Allgemeines

§ 16
Grundsatz

Eine Meldung nach dem Zweiten Abschnitt soll durch Datenübertragung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern wie Magnetband, Magnetband-Kassette, Diskette oder vergleichbaren Datenträgern (Datenübermittlung) erfolgen.

§ 17
Datenübertragung, Datenträger

(1) Auf die Verfahren zur Datenübertragung und die Datenträger sind die DIN-Normen anzuwenden, die in den Grundsätzen für Datenübermittlung und Datenträrgeraustausch des Bundesministeriums des Innern aufgeführt sind (BAnz. Nr. 179b vom 24. September 1997). Die DIN-Normen sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, beziehbar und beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, für jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 hat die Zulassungsstelle im Zulassungsbescheid Ausnahmen zu gestatten, wenn allgemein gebräuchliche Datenübertragungstechniken oder Datenträger verwendet werden, die die gleiche Datensicherheit gewährleisten, und die Weiterverarbeitung durch die Annahmestelle wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) Bei der Datenübermittlung sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit vorzusehen. Dabei ist der jeweilige Stand der Technik zu beachten.

Zweiter Unterabschnitt
Zulassungsverfahren

§ 18
Zulassung

(1) Die Datenübermittlung bedarf der Zulassung. Sie ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 erfüllt sind.

(2) Die zuständige Einzugsstelle (Zulassungsstelle) entscheidet über die Zulassung. Im Einvernehmen mit ihrem Landesverband kann sie mit einem Kassenverband, einem vergleichbaren Zusammenschluß von Krankenkassen, einem Landesverband oder einem Bundesverband vereinbaren, daß dieser für sie über die Zulassung entscheidet.

(3) Führt ein Rechenzentrum oder eine vergleichbare Einrichtung für mehrere Arbeitgeber oder für mehrere Betriebe eines Arbeitgebers die Lohn- und Gehaltsunterlagen, entscheidet über die Zulassung abweichend von Absatz 2 der Landesverband der Krankenkasse oder die landesweite Krankenkasse, in deren Bezirk die zentrale Kontenführung erfolgt. Sind Meldungen an verschiedene Einzugsstellen zu erstatten, kann das Rechenzentrum oder eine vergleichbare Einrichtung unter diesen die Zulassungsstelle wählen. Der Landesverband oder die bundesweite Krankenkasse kann eine Vereinbarung entsprechend Absatz 2 Satz 2 abschließen.

(4) Erstattet ein Arbeitgeber Meldungen an verschiedene Einzugsstellen, kann er unter diesen die Zulassungsstelle wählen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Einzelheiten über die Unterrichtung der betroffenen Krankenkassen und der Rentenversicherungsträger regeln die gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 19
Antrag

(1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Arbeitgebers oder eines Rechenzentrums oder einer vergleichbaren Einrichtung, wenn diese Stelle die Lohn- und Gehaltsunterlagen für den Arbeitgeber führt.

(2) Der Antrag hat die für die Zulassung wesentlichen Angaben zu enthalten, insbesondere über die Datenübertragungstechniken oder die Datenträger, die Datenverarbeitungsanlage und die Abrechnungsprogramme für die Lohn- und Gehaltsabrechnung, die verwendet werden sollen. Die Einzelheiten regeln die gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 20

Zulassungsprüfung

(1) Die Datenübermittlung darf nur zugelassen werden, wenn die Meldungen aus maschinell geführten Lohn- und Gehaltsunterlagen hervorgehen, erstellt und ausgelöst werden und das Abrechnungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird.

(2) Die verwendeten Programme sind vor ihrer Zulassung auf die korrekte Ausführung der Lohn- und Gehaltsabrechnung und der Erstellung der Meldungen zu prüfen. Grundlage hierfür ist die Beitragsüberwachungsverordnung. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen und bis zum Abschluß der nächsten Prüfung aufzubewahren.

(3) Werden die Programme für die Lohn- und Gehaltsabrechnung oder die Erstellung der Meldungen mit Auswirkungen auf die Verarbeitungsergebnisse verändert oder durch neue Programme ersetzt, ist eine erneute Prüfung zu beantragen.

(4) Auf eine Prüfung bei dem Arbeitgeber, dem Rechenzentrum oder einer vergleichbaren Einrichtung wird verzichtet, wenn dieser ein von einem Träger der Sozialversicherung systemgeprüftes Programm ohne Veränderungen mit Auswirkungen auf die Verarbeitungsergebnisse einsetzt. Für die Systemprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Einzelheiten der Voraussetzungen nach Absatz 1, die Durchführung des Zulassungsverfahrens durch die Krankenkassen und die Beteiligung der Rentenversicherungsträger regeln die gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 21

Zulassungsbescheid

(1) Die Zulassungsstelle entscheidet über den Antrag nach § 19 durch Bescheid.

(2) Der Zulassungsbescheid legt die für die ordnungsgemäße Durchführung der Datenübermittlung einzuhaltenden Voraussetzungen fest, insbesondere den Geltungsbereich der Zulassung, die Art der Datenübermittlung und die zuständigen Annahmestellen. Der Bescheid kann Auflagen enthalten. Die Einzelheiten regeln die gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 22

Gemeinsame Grundsätze

Die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens, insbesondere die Beteiligung der betroffenen Sozialversicherungsträger, die Zulassungsvoraussetzungen, die Übernahme, Prüfung und Korrektur der Daten und das Verfahren zur Weiterleitung der Daten regeln die Spitzenverbände der Krankenkassen im Einvernehmen mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit in gemeinsamen Grundsätzen. Die Arbeitgeberverbände, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben, sind anzuhören.

Dritter Unterabschnitt

Durchführung der Datenübermittlung

§ 23

Annahmestelle, Zeitpunkt

(1) Die Meldungen sind an die im Zulassungsbescheid bestimmten Annahmestellen zu erstatten. Abweichend von den Fristen des Zweiten Abschnitts kann die Zulassungsstelle auf Antrag des Arbeitgebers im Zulassungsbescheid einen bestimmten monatlichen Termin für die Meldungen nach § 6 und den §§ 8 bis 15 festlegen.

(2) Stellt die Annahmestelle bei Annahme der Meldung Mängel fest, die die Annahme der Daten beeinträchtigen, insbesondere daß die Datensätze unvollständig sind, hat sie die Meldung zurückzuweisen. Der Arbeitgeber, das Rechenzentrum oder die vergleichbare Einrichtung ist über die festgestellten Mängel zu unterrichten. Die Mängel sind unverzüglich zu beheben und die zurückgewiesenen Meldungen erneut zu erstatten.

(3) Die Einzelheiten regeln die gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 24

Datenübermittlung, Datensicherung

(1) Werden Meldungen auf Datenträgern erstattet, hat der Arbeitgeber, das Rechenzentrum oder die vergleichbare Einrichtung alle zur Datenübermittlung bestimmten Datenträger zu doppeln, soweit die Daten nicht aus gesicherten Datenbeständen und Programmen wiederhergestellt werden können. Das Doppel dient der Datenübermittlung. Diesem ist ein Begleitschreiben beizufügen, das die für die Durchführung der Datenübermittlung notwendigen Angaben enthält. Das Nähere regeln die gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

(2) Der Arbeitgeber, das Rechenzentrum oder die vergleichbare Einrichtung hat bis zur Freigabe durch die Annahmestelle die Originaldatensätze zu speichern, bei der Verwendung von Originaldatenträgern diese aufzubewahren. Die Freigabe soll binnen vier Wochen nach Eingang bei der Annahmestelle erfolgen. Die Originaldatensätze und die Daten auf den Originaldatenträgern sind unverzüglich nach der Freigabe zu löschen.

§ 25

Unterrichtung des Arbeitnehmers

(1) Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten mindestens einmal jährlich bis zum 30. April eines Jahres für alle im Vorjahr durch Datenübermittlung erstatteten Meldungen eine maschinell erstellte Bescheinigung zu übergeben, die inhaltlich getrennt alle gemeldeten Daten wiedergeben muß. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Bescheinigung unverzüglich nach Abgabe der letzten Meldung auszustellen.

(2) Die Bescheinigung kann auf den üblichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen erteilt werden. Der Arbeitgeber hat den Inhalt der Bescheinigung wie Lohnunterlagen zu behandeln und bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

Vierter Abschnitt
Meldungen der Arbeitgeber auf Meldevordrucken

§ 26
Grundsatz

Soweit Meldungen nicht durch Datenübermittlung nach dem Dritten Abschnitt erfolgen, sind sie auf Vordrucken zu erstatten.

§ 27
Meldevordrucke

(1) Meldungen nach dem Zweiten Abschnitt und nach § 29 sind auf bundeseinheitlichen Vordrucken zu erstatten.

(2) Die Vordrucke für Meldungen nach dem Zweiten Abschnitt und nach § 29 sind bei den Einzugsstellen anzufordern.

(3) Vordrucke dürfen mit Hilfe automatischer Einrichtungen hergestellt werden, wenn sie im Aufbau den bundeseinheitlichen Vordrucken nach Absatz 1 entsprechen.

§ 28
Durchführung der Meldungen

(1) Die Spitzenverbände der Krankenkassen legen im Einvernehmen mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit die Einzelheiten über das Ausfüllen der Vordrucke in gemeinsamen Erläuterungen fest.

(2) Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten unverzüglich eine Durchschrift des ausgefüllten Vordruckes nach § 27 zu übergeben. Eine weitere Durchschrift des Vordruckes hat er wie Lohnunterlagen bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(3) § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

Fünfter Abschnitt Sonderregelungen

§ 29

Sonderregelungen für Leiharbeitnehmer

Der Entleiher hat den Beginn und das Ende der Überlassung eines Leiharbeitnehmers innerhalb von zwei Wochen unter Verwendung von Vordrucken zu melden. Die Meldungen müssen Angaben über den Leiharbeitnehmer, den Verleiher und den Beginn und das Ende der Überlassung enthalten. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt nicht. Eine Durchschrift des Vordruckes ist vom Entleiher vier Jahre aufzubewahren. Die Einzugsstelle leitet eine Durchschrift der Meldung für Leiharbeitnehmer an die Bundesanstalt für Arbeit weiter. Die Einzelheiten des Verfahrens sind von den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Bundesanstalt für Arbeit einvernehmlich zu regeln.

§ 30

Sonderregelungen für Listenmeldungen

(1) Die Einzugsstelle kann dem Arbeitgeber gestatten, die Meldungen nach § 6 und den §§ 8 bis 12 für unständig Beschäftigte bis zum fünften Werktag eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat in Form einer Liste zu erstatten, soweit die Versicherungsnummer bekannt ist. § 5 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend. Darüber hinaus hat die Meldung Angaben über die Beitragsgruppe, die einzelnen Tage der Beschäftigung, die Höhe des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelts und die einbehaltenen Beiträge zur Krankenversicherung zu enthalten. Die Meldepflicht nach § 199 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Die Einzugsstelle hat für unständig Beschäftigte, für die Meldungen nach Absatz 1 erstattet und für die Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, bis zum 31. März des folgenden Jahres eine Meldung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durch Datenübertragung zu erstatten. Die Meldung hat die Versicherungsnummer, die jeweiligen Beschäftigungszeiträume und das jeweilige beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu enthalten. Das Nähere, insbesondere über notwendige zusätzliche Angaben und über das Verfahren, ist zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen, dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte einvernehmlich zu regeln.

(3) Abweichend von § 13 kann die Einzugsstelle dem Arbeitgeber gestatten, die Meldungen bis zum fünften Werktag eines Monats für den abgelaufenen Monat in Form einer Liste zu erstatten, wenn die geringfügige Beschäftigung innerhalb eines Monats nach ihrer Eigenart auf längstens sechs Tage begrenzt zu sein pflegt oder im voraus auf diesen Zeitraum vertraglich begrenzt ist und nicht regelmäßig ausgeübt wird und die Versicherungsnummer bekannt ist.

(4) Korrigiert der Arbeitgeber eine Listenmeldung, hat die Einzugsstelle nur die Namensänderung, die Änderung der Anschrift, die Berichtigung der Beschäftigungszeit und des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts und die Stornierung einer Meldung unter Angabe der Versicherungsnummer weiterzuleiten.

(5) Die Vorschriften des Dritten und Vierten Abschnittes gelten entsprechend.

§ 31

Sonderregelungen für die See-Krankenkasse und die Bundesknappschaft

(1) Für die Meldungen für die in § 176 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Seeleute gelten besondere Datensätze und Vordrucke. § 27 Abs. 1 und § 33 Abs. 2 gelten nicht. In den Meldungen sind auch Angaben über Berufsgruppe, Fahrzeuggruppe und Patent sowie Angaben zur Beschäftigung auf im Internationalen Seeschiffahrtsregister eingetragenen Schiffen zu machen. Als Betriebsnummer ist die im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Arbeit von der See-Berufsgenossenschaft vergebene Arbeitgebernummer einzutragen.

(2) Die Frist für eine Anmeldung beträgt einen Monat.

(3) Die Arbeitgeber haben die verbindliche Datensatzbeschreibung oder die Vordrucke bei der See-Krankenkasse anzufordern. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Für die Bundesknappschaft gelten Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 3 entsprechend. Ist die Bundesknappschaft die Annahmestelle für Meldungen nach dem Vierten Abschnitt, bestimmt sie die Fristen für die An- und Abmeldung.

(5) Die See-Krankenkasse und die Bundesknappschaft stellen auf der Grundlage der gemeinsamen Grundsätze nach § 22 jeweils eigene Grundsätze für die Datenübermittlung nach dem Dritten Abschnitt auf, die die für sie geltenden Sonderregelungen berücksichtigen.

(6) Zulassungsstelle nach § 18 für die Datenübermittlung nach Absatz 1 ist die See-Krankenkasse, für die Datenübermittlung nach Absatz 4 die Bundesknappschaft.

(7) Die Vorschriften des Dritten und Vierten Abschnittes gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt
Übernahme und Weiterleitung der Meldungen
durch die Sozialversicherungsträger

§ 32
Weiterleitung von Daten

(1) Jede Weiterleitung von Daten zwischen den Krankenkassen, den Rentenversicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeit erfolgt durch Datenübertragung. Satz 1 gilt nicht für Meldungen nach § 29.

(2) Im Einzelfall ist eine Datenübermittlung durch Magnetband, Magnetband-Kassette oder einen vergleichbaren Datenträger zulässig, wenn diese wirtschaftlicher als eine Datenübermittlung durch Datenübertragung ist.

(3) Bei der Datenübertragung zwischen den Sozialversicherungsträgern sind entsprechend dem erhöhten Schutzbedarf der zu übermittelnden Daten angemessene Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen und bei der Nutzung offener Netze geeignete kryptographische Verfahren anzuwenden.

(4) § 17 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Einzelheiten regeln die gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 33
Übernahme und Prüfung der Daten durch die Krankenkassen

(1) Die Annahmestelle prüft die Meldungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere darauf, daß die Meldungen nur die zugelassenen Zeichen, Schlüsselzahlen und sonstigen vorgesehenen Angaben enthalten.

(2) Ist die Annahmestelle nicht die zuständige Einzugsstelle, hat sie an diese die Meldungen nach dem Dritten und Vierten Abschnitt unverzüglich nach der Prüfung nach Absatz 1 weiterzuleiten.

(3) Die Einzugsstelle hat die für die Durchführung des Meldeverfahrens erforderlichen Daten in eine maschinell geführte Datei (Bestandsdatei) aufzunehmen. Sie bereitet die jeweils eingehenden Daten auf und gleicht die angegebene Versicherungsnummer mit der Bestandsdatei maschinell ab. Bei Meldungen nach den §§ 8 bis 10 sind der Beginn der Beschäftigung und die Beitragsgruppe zu prüfen. Bei der Prüfung festgestellte Unstimmigkeiten klärt die Einzugsstelle mit den Beteiligten auf.

(4) Die Einzugsstelle hat unverzüglich die Vergabe einer Versicherungsnummer bei der Rentenversicherung zu beantragen, wenn eine Anmeldung keine Versicherungsnummer enthält und diese nicht aus der Bestandsdatei ermittelt werden kann. Sie leitet die Versicherungsnummer unverzüglich nach Erhalt an die Arbeitgeber weiter, die durch Datenübertragung melden.

(5) Die Einzugsstelle hat die Daten der fehlerfreien Meldungen in eine automatisierte Datei zu übernehmen. Dies gilt nicht für Sofortmeldungen, Kontrollmeldungen und die Meldungen für geringfügig Beschäftigte.

(6) Den Umfang und die Einzelheiten der Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 3, das Verfahren der Fehlerbehandlung und die Überwachung der erneuten Erstattung zurückgewiesener Meldungen regeln die gemeinsamen Grundsätzen nach § 22.

§ 34

Datenweiterleitung

(1) Die Einzugsstelle hat die geprüften Daten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang wie folgt weiterzuleiten:

1. für Arbeiter und die Versicherten der Bahnversicherungsanstalt an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger,
2. für Angestellte an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
3. für Versicherte der knappschaftlichen Krankenversicherung unmittelbar an die Bundesknappschaft, wenn diese die Rentenversicherung durchführt.

(2) In den Fällen des § 33 Abs. 4 unterbleibt die Weiterleitung, bis die Versicherungsnummer mitgeteilt wird.

§ 35

Datensicherung, Löschung der Daten und Vernichtung der Datenträger

(1) Die Annahmestelle hat Datenträger nach § 16 dem Arbeitgeber unverzüglich nach Übernahme der Daten in die automatisierte Datei und der anschließenden Löschung der Daten zurückzusenden und Meldevordrucke nach § 27 zu vernichten. 3,5- und 5,25-Zoll-Disketten sind nicht zurückzusenden, sondern unverzüglich durch die Annahmestelle zu vernichten. Gleichzeitig ist die Freigabe nach § 24 Abs. 2 Satz 2 zu erklären.

(2) Für die §§ 30 und 31 gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 36

Aufgaben der Datenstelle der Rentenversicherungsträger

(1) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger führt eine maschinelle Stammsatzdatei und speichert, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 105 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist, außerdem die von der Bundesanstalt für Arbeit geführte Betriebsdatei, die Namen, Anschrift und Betriebsnummer der Arbeitgeber enthält.

(2) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger kann unvollständige und fehlerhafte Daten zurückweisen. Sie hat die für die Durchführung der Rentenversicherung erforderlichen Daten aus den an sie erstatteten oder weitergeleiteten Meldungen unverzüglich an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weiterzuleiten. Werden bei der Übernahme von Daten in das Konto des Versicherten Unstimmigkeiten festgestellt, hat der zuständige Träger der Rentenversicherung diese mit den beteiligten Stellen aufzuklären. Ist ein Träger der Rentenversicherung der Arbeiter für die Annahme der ihm übermittelten Daten aus Meldungen oder zur Vergabe einer Versicherungsnummer nicht zuständig, sind diese Daten unverzüglich dem zuständigen Träger der Rentenversicherung über die Datenstelle der Rentenversicherungsträger zuzuleiten.

(3) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger hat die für die Aufgabenerfüllung der Bundesanstalt für Arbeit erforderlichen Daten unverzüglich weiterzuleiten.

(4) Für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gelten Absatz 2 Satz 1 und 3 und Absatz 3 entsprechend. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat eine Meldung, die eine Versicherungsnummer enthält, zu der sie kein Konto führt, unverzüglich an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger weiterzuleiten. Das gilt entsprechend für eine Meldung mit Daten zur Vergabe einer Versicherungsnummer, für deren Vergabe sie nicht zuständig ist.

§ 37

Aufgaben der Bundesknappschaft

Die Bundesknappschaft leitet die für die Aufgabenerfüllung der Bundesanstalt für Arbeit erforderlichen Daten aus den Meldungen nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt unverzüglich weiter. Die §§ 33 und 35 gelten entsprechend.

Siebter Abschnitt

Meldung von Entgeltersatzleistungen, Anrechnungszeiten und Zeiten des Wehr- und Zivildienstes

§ 38

Entgeltersatzleistungen

(1) Die Leistungsträger haben Zeiträume, in denen Personen nach § 3 Satz 1 Nr. 3 oder 4 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sind und eine der in diesen Vorschriften genannten Leistungen, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler, Leistungen, die die Bundesanstalt für Arbeit nach dem Altersteilzeitgesetz anstelle des Arbeitgebers erbringt, oder Arbeitslosenbeihilfe beziehen, unter Angabe der der Leistung zugrundeliegenden beitragspflichtigen Einnahmen zu melden. Die Zeiten sind jeweils für das Beitrittsgebiet und das übrige Bundesgebiet zu kennzeichnen.

(2) Die Meldungen sind innerhalb eines Monats nach dem Ende der in Absatz 1 genannten Zeiträume nach den Vorschriften des Sechsten Abschnitts an die in § 34 Abs. 1 genannten Stellen zu erstatten. § 5 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

(3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Stornierungen von Meldungen sind von der Stelle vorzunehmen, die die Meldung abgegeben hat.

(5) Die meldende Stelle hat dem Versicherten bis zum 30. April eines Jahres eine Bescheinigung über den Inhalt der Meldungen des vergangenen Kalenderjahres zu erteilen. Die Bescheinigung ist zu einem früheren Zeitpunkt zu erteilen, wenn der Versicherte sie vorher benötigt.

§ 39

Anrechnungszeiten, Sperrzeiten

(1) Die Krankenkassen melden dem zuständigen Rentenversicherungsträger Anrechnungszeiten ihrer Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Zeiten des Schulbesuches nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeit meldet dem zuständigen Rentenversicherungsträger Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und Sperrzeiten nach § 144 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Anrechnungszeiten nach Absatz 1 und 2, die länger als ein Kalenderjahr andauern, sind bis zum 30. April des folgenden Jahres dem zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. Satz 1 gilt nicht, wenn in der genannten Frist eine Meldung nach Absatz 1 oder 2 abgegeben worden ist.

(4) Der Versicherte kann bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger die Vor-
merkung einer Anrechnungszeit beantragen, wenn er nicht Mitglied einer Kranken-
kasse ist oder es sich um Zeiten eines Fachschul- oder Hochschulbesuches nach § 58
Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch handelt. Das gleiche gilt,
wenn die Krankenkasse einen Antrag nach Absatz 1 abgelehnt hat, weil sie eine An-
rechnungszeit nicht feststellen kann.

(5) § 38 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(6) Die Krankenkassen und die Bundesanstalt für Arbeit sind an Erklärungen der
Rentenversicherungsträger zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gebunden.

§ 40

Zeiten des Wehr- und Zivildienstes

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmten Stellen
und das Bundesamt für den Zivildienst melden die Zeiträume, in denen Personen nach
§ 3 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sind;
dabei sind Dienstzeiten im Beitrittsgebiet besonders zu kennzeichnen. Der Beginn und
das Ende einer Unterbrechung der Dienstzeit unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge
sind gesondert zu melden.

(2) In den Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 ist zusätzlich das beitragspflichtige Ar-
beitsentgelt nach § 166 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz des Sechsten Buches Sozialge-
setzbuch anzugeben, wenn die Personen eine Verdienstausschüttung nach
dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten. § 38 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) § 34 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Einzelheiten des Verfahrens der Datenüber-
tragung sind zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich zu regeln.

(4) Der Wehr- oder Zivildienstleistende hat spätestens bei Dienstantritt der Dienst-
stelle seine Versicherungsnummer unter Vorlage des Sozialversicherungsausweises
anzugeben. § 5 Abs. 7 gilt entsprechend; die Vergabedaten sind an die Bundesversi-
cherungsanstalt für Angestellte weiterzuleiten.

(5) § 25 und § 38 Abs. 5 gelten entsprechend.

Achter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten

§ 41
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 111 Abs. 1 Nr. 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. ohne Zulassung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Datenübermittlung betreibt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 21 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 oder § 28 Abs. 2 Satz 1 eine Bescheinigung oder Durchschrift nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergibt oder
4. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2, § 28 Abs. 2 Satz 2 oder § 29 Satz 4 den Inhalt der Bescheinigung oder eine Durchschrift nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.

Artikel 2

Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

In § 10 Abs. 1 Nr. 9 der Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930) werden die Wörter „§ 1 der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung“ durch die Wörter „Dritter Abschnitt der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die Zweite Datenerfassungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) und die Zweite Datenübermittlungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 616), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1995 (BGBl. I S. 1499), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das heutige Meldeverfahren ist in zwei Verordnungen geregelt, der Zweiten Verordnung über die Erfassung von Daten für die Träger der Sozialversicherung und für die Bundesanstalt für Arbeit (Zweite Datenerfassungs-Verordnung - 2. DEVO) und der Zweiten Verordnung über die Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern im Bereich der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit (Zweite Datenübermittlungs-Verordnung - 2. DÜVO). Diese Verordnungen aus dem Jahre 1980 gehen zurück auf zwei Verordnungen aus dem Jahre 1972. Die Datenübermittlung war für die Meldungen der Arbeitgeber an die Einzugsstellen sowohl im Jahre 1972 als auch noch im Jahre 1980 von untergeordneter Bedeutung. Den Hauptanteil stellten die mit Schreibmaschine ausgefüllten Meldungen nach der 2. DEVO dar.

Der Einsatz der Datenübermittlung steigt seitdem ständig. Durch die Sechste Änderungsverordnung zur 2. DÜVO wurde im Jahr 1995 die Datenübertragung zwischen Arbeitgebern und Einzugsstellen zugelassen. In allen Krankenkassenbereichen liegt der Anteil der zur Datenübermittlung zugelassenen Betriebe inzwischen bei über 50 v.H. Dem trägt die vorliegende Verordnung dadurch Rechnung, daß sie der Datenübermittlung Vorrang einräumt und die Bedingungen für ihren Einsatz erleichtert. Damit können die Vorteile der Datenübermittlung künftig noch stärker genutzt werden. Die Datenübermittlung, insbesondere die Datenübertragung, gewährleistet eine höhere Datensicherheit und einen schnelleren Datenfluß.

Die Verordnung enthält verschiedene Regelungen, die das Meldeverfahren vereinfachen und den Verwaltungsaufwand vermindern sollen.

Eine wesentliche Neuerung ist der Wegfall des Sozialversicherungsnachweisheftes (SVN-Heft). Wegen der Umstellungen der Arbeitgeber auf Verfahren der Datenübermittlung und der hohen Kosten der Ausstattung aller Versicherten mit einem SVN-Heft ist auf dieses zugunsten eines bundeseinheitlichen Meldevordruckes verzichtet worden. Dies ist auch deshalb vertretbar, weil mit dem Sozialversicherungsausweis jeder Versicherte eine amtliche Dokumentation seiner Sozialversicherungsnummer erhält und diese damit nachweisen kann.

Um die Fehlerquoten bei den Meldungen zu senken, soll die Berichtigungsmeldung entfallen. Statt dessen sollen fehlerhafte Meldungen storniert und durch eine neue Meldung ersetzt werden.

Die Übertragung formaler Aufgaben auf die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger durch die 1995 eingefügte Vorschrift des § 28b Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erlaubt es, die Verordnung von vielen bisherigen Detailregelungen zu entlasten und sie besser lesbar zu machen. Verschiedene technische und formale Regelungen sollen künftig von den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger in gemeinsamen Grundsätzen getroffen werden. Die Verordnung beschränkt sich insoweit auf die inhaltlichen Vorgaben. Damit wird eine raschere Anpassung an technische Fortentwicklungen ermöglicht.

Die bisher in den §§ 14 ff. der 2. DEVO geregelten Einzelheiten zu den Aufgaben der Träger der Rentenversicherung sind nur übernommen worden, soweit sie das Meldeverfahren unmittelbar betreffen. Die Behandlung der Versicherungsunterlagen durch die Rentenversicherungsträger wird in einer anderen Verordnung geregelt.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV)

Zum Ersten Abschnitt (Allgemeines)

Zu § 1 (Grundsatz)

Die Vorschrift bestimmt, daß das Meldeverfahren für die Sozialversicherung sich grundsätzlich nach dieser Verordnung richtet. Soweit nichts anderes im Gesetz geregelt ist, gilt diese Verordnung auch für das vereinfachte Meldeverfahren für den Haushaltsscheck.

Zu § 2 (Meldepflichtige)

Die Vorschrift zählt den Personenkreis und die Stellen auf, die Meldungen zu erstatten haben.

Zu § 3 (Zu meldender Personenkreis)

Die Vorschrift zählt den Personenkreis auf, für den Meldungen zu erstatten sind.

Zu § 4 (Annahmestelle)

Die Vorschrift bestimmt, an welche Stelle der Arbeitgeber seine Meldungen zu erstatten hat. Die zuständige Einzugsstelle wird bereits im Gesetz - auch für Mehrfachbeschäftigte - bestimmt. Durch den Zulassungsbescheid für die Datenübermittlung kann abweichend eine andere Stelle als Annahmestelle für die Meldungen festgelegt werden.

Zu § 5 (Allgemeine Vorschriften)

Die Vorschrift enthält die grundsätzlichen Regelungen, die für die Erstattung von Meldungen sowie zur Durchführung des Meldeverfahrens und zur Feststellung der Versicherungsnummer erforderlich sind. Die Verpflichtung, Daten aus amtlichen Dokumenten zu entnehmen, soll insbesondere vor Mißbrauch und Fehlern schützen. Die Meldepflicht einer Mehrfachbeschäftigung besteht nur, soweit dem Meldepflichtigen eine Mehrfachbeschäftigung bekannt ist.

Zum Zweiten Abschnitt (Allgemeine Vorschriften für Meldungen der Arbeitgeber)

Zum Ersten Unterabschnitt (Meldungen)

Zu § 6 (Anmeldung)

Die Vorschrift regelt die Anmeldung. Der Meldeanlaß "Beginn einer Beschäftigung" umfaßt künftig die Fälle, in denen ein Beschäftigungsverhältnis, d.h. der rechtliche Rahmen der Beschäftigung bei einem Arbeitgeber, begründet wird. Für den Bereich der Datenübermittlung gilt entsprechend dem geltenden Recht eine längere Frist.

Zu § 7 (Sofortmeldung, Kontrollmeldung)

Die Vorschrift entspricht der gesetzlichen Regelung. Innerhalb der Fristen für eine Kontrollmeldung kann diese auch zusammen mit einer Anmeldung erfolgen.

Zu § 8 (Abmeldung)

Die Vorschrift regelt die Abmeldung. Der Meldeanlaß "Ende einer Beschäftigung" umfaßt künftig die Fälle, in denen das Beschäftigungsverhältnis, d.h. der rechtliche Rahmen der Beschäftigung beendet worden ist. Trotz fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis ist eine Abmeldung notwendig, wenn die Versicherungspflicht endet und kein Fall der Unterbrechung nach § 9 vorliegt. Ist das Ende der Beschäftigung zugleich das Ende der Versicherungspflicht, ist nur eine Abmeldung zu erstatten.

Absatz 2 erlaubt, eine Abmeldung innerhalb der Fristen einer Anmeldung nach § 6 aus Vereinfachungsgründen gemeinsam mit der Anmeldung zu erstatten.

Zu § 9 (Unterbrechungsmeldung)

Die Vorschrift regelt die Unterbrechungsmeldung unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu § 10 (Jahresmeldung)

Die Vorschrift regelt die Jahresmeldung für versicherungspflichtig Beschäftigte.

Zu § 11 (Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt)

Die Vorschrift regelt die Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Einmalzahlung). Die Regelung enthält ein dreistufiges Verfahren: erstens die Pflicht zur Meldung von laufendem Entgelt, d.h. auch zur Stornierung und erneuter Meldung für Entgeltzahlungszeiträume, für die bereits Meldungen mit Entgelt vorliegen, zweitens die Pflicht zur gesonderten Meldung in den genannten Fällen und drittens die - neue - Möglichkeit einer Sondernmeldung während einer Unterbrechung der Beschäftigung oder des Bezuges von Entgeltersatzleistungen.

Zu § 12 (Sonstige Meldungen)

Die Vorschrift regelt die Meldungen bei einem Wechsel der Beitragsgruppe, der Krankenkasse, der Betriebsstätte von Ost nach West bzw. von West nach Ost und Änderungen im Personengruppenschlüssel sowie besondere Meldungen bei Beginn und Ende von Berufsausbildungszeiten und bei Beginn und Ende einer Altersteilzeit.

Zu § 13 (Meldungen für geringfügig Beschäftigte)

Die Vorschrift regelt die Meldungen für geringfügig Beschäftigte. Zukünftig sind auch für geringfügig Beschäftigte Meldungen durch Datenübermittlung möglich.

Zum Zweiten Unterabschnitt (Korrektur von Meldungen)

Zu § 14 (Stornierung)

Die Vorschrift regelt die Stornierung unrichtiger Meldungen. Alle unrichtigen Meldungen sind zu stornieren und erneut zu erstatten. Die Berichtigung von Meldungen entfällt. Die Möglichkeit, eine Anmeldung und eine Entgeltmeldung in Fällen einer erneuten Erstattung zusammen abzugeben, entfällt. Ist die Versicherungsnummer zum Zeitpunkt der Meldung nicht bekannt, sind die Daten für die Vergabe einer Versicherungsnummer anzugeben, damit die Meldung der zu stornierenden Meldung zugeordnet werden kann.

Zu § 15 (Änderung)

Die Vorschrift regelt die Änderungsmeldung. Die Korrektur unzutreffender Meldungen durch die Annahmestelle entfällt. Die Änderung einer Anschrift kann gesondert gemeldet werden, um diese Änderung zeitnah weiterzugeben.

Zum Dritten Abschnitt (Meldungen der Arbeitgeber durch Datenübermittlung)

Zum Ersten Unterabschnitt (Allgemeines)

Zu § 16 (Grundsatz)

Die Vorschrift definiert den Begriff der Datenübermittlung, wie er im Meldeverfahren der Sozialversicherung seit jeher Anwendung findet. Die Datenübermittlung, insbesondere die Datenübertragung, soll zukünftig vorrangig im Meldeverfahren genutzt werden. Die in der Verordnung gewählten Begriffe werden in der Sozialversicherung seit 1972 in einem bestimmten Sinne verstanden und werden deshalb beibehalten.

Zu § 17 (Datenübertragung, Datenträger)

Die Vorschrift bestimmt die zu verwendenden Datenträger. Die bei der Datenübermittlung einzuhaltenden nationalen und internationalen Normen sind künftig nicht mehr in der Verordnung enthalten, sondern werden vom Bundesministerium des Innern veröffentlicht. Hierdurch wird einerseits die Verbindlichkeit der Normen gewahrt, andererseits die Möglichkeit geschaffen, auf technische Veränderungen flexibel ohne Änderung der Verordnung zu reagieren. Wie bisher sind unter engen Voraussetzungen Ausnahmen zuzulassen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes auf dem jeweiligen Stand der Technik zu ergreifen.

Zum Zweiten Unterabschnitt (Zulassungsverfahren)

Zu § 18 (Zulassung)

Die Vorschrift regelt die Zulassung zur Datenübermittlung, insbesondere bestimmt sie die zuständige Zulassungsstelle; bei mehreren in Betracht kommenden Einzugsstellen sieht sie ein Wahlrecht des Arbeitgebers vor. Die Einzelheiten über die Unterrichtung weiterer Sozialversicherungsträger soll in den gemeinsamen Grundsätzen nach § 22 geregelt werden.

Zu § 19 (Antrag)

Die Vorschrift legt nur noch die wesentlichen Inhalte des Zulassungsantrags fest. Für eine abschließende Aufzählung technischer Angaben in der Verordnung besteht keine Notwendigkeit. Den Beteiligten wird damit ermöglicht, die notwendigen Angaben neuen Entwicklungen anzupassen und auf nicht mehr erforderliche Angaben zu verzichten.

Zu § 20 (Zulassungsprüfung)

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der Zulassungsprüfung. Durch den Verweis auf die Beitragsüberwachungsverordnung sind bundeseinheitlich die Anforderungen für eine Zulassung festgeschrieben. Das Nähere zum Verfahren wird in den gemeinsamen Grundsätzen nach § 22 geregelt. Jegliche Veränderung technischer Art in den Programmen, die wesentliche Auswirkungen auf das Meldeverfahren haben, führt zu einer erneuten Prüfung. Dies gilt auch für sogenannte systemgeprüfte Programme, d.h. für Programme, die von den Sozialversicherungsträgern bei den Softwareherstellern vor ihrem Einsatz für die Verwendung im Meldeverfahren geprüft und zugelassen worden

sind, wenn sie individuell verändert werden. Ansonsten wird bei Einsatz von systemgeprüften Programmen auf eine Prüfung beim Arbeitgeber verzichtet.

Zu § 21 (Zulassungsbescheid)

Die Vorschrift regelt den Zulassungsbescheid und legt die wesentlichen Inhalte des Bescheides fest. Um ein zweckdienliches Verfahren zu ermöglichen, bleiben die Einzelheiten gemeinsamen Grundsätzen überlassen.

Zu § 22 (Gemeinsame Grundsätze)

Die Vorschrift verpflichtet die Spitzenverbände der am Meldeverfahren beteiligten Sozialversicherungsträger, gemeinsame Grundsätze für die Zulassungsprüfung und den Zulassungsbescheid aufzustellen. Um die Interessen der Arbeitgeber zu berücksichtigen, sind die Arbeitgeberverbände bei der Aufstellung oder Änderung dieser Grundsätze anzuhören.

Zum Dritten Unterabschnitt (Durchführung der Datenübermittlung)

Zu § 23 (Annahmestelle, Zeitpunkt)

Die Vorschrift verweist für die Festlegung der Annahmestelle und den Termin der Meldungen auf den Zulassungsbescheid. Soweit Fehler bei den Meldungen auftreten, hat sie der Arbeitgeber unverzüglich zu berichtigen. Die weiteren Einzelheiten werden in gemeinsamen Grundsätzen festgelegt.

Zu § 24 (Datenübermittlung, Datensicherung)

Die Vorschrift bestimmt die Datensicherung beim Arbeitgeber für die Zeit bis zur Freigabe der Daten durch die Annahmestelle. Die Pflicht zur Herstellung eines Datenträgerdoppels entfällt, wenn die Daten aus gesicherten Datenbeständen und Programmen durch den Arbeitgeber wiederhergestellt werden können. Um eine zügige Verarbeitung sicherzustellen und mögliche Schäden oder Verluste der Datenträger frühzeitig zu erkennen, ist ein Begleitschreiben mit näheren Angaben zum Datenträger beizufügen. Nach der Freigabe der Daten hat der Arbeitgeber die Daten auf den Originaldatenträgern oder -datensätzen unverzüglich zu löschen.

Zu § 25 (Unterrichtung des Arbeitnehmers)

Die Vorschrift regelt die Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers. Dem Beschäftigten ist einmal jährlich für alle erstatteten Meldungen des Vorjahres eine Bescheinigung auszuhändigen. Dies dient sowohl der Entlastung der Arbeitgeber als auch der Information der Arbeitnehmer. Bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses ist eine solche Bescheinigung unverzüglich nach Abgabe der letzten Meldung, in der Regel der Abmeldung, auszuhändigen.

Zum Vierten Abschnitt (Meldungen der Arbeitgeber auf Meldevordrucken)

Zu § 26 (Grundsatz)

Die Vorschrift sieht Meldungen auf Vordrucken vor, wenn die Meldungen nicht durch Datenübermittlung erfolgen.

Zu § 27 (Meldevordrucke)

Die Vorschrift regelt, daß die Arbeitgeber bundeseinheitliche Meldevordrucke zu benutzen haben und welche Stellen ihnen die Vordrucke zur Verfügung stellen. Die Gestaltung der Meldevordrucke ist durch § 28b SGB IV den Spitzenverbänden der am Meldeverfahren beteiligten Sozialversicherungsträger als Aufgabe zugewiesen worden. Werden die Vordrucke mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, müssen sie dem bundeseinheitlichen Vordruck entsprechen. Ansonsten sind sie von der Annahmestelle zurückzuweisen.

Zu § 28 (Durchführung der Meldungen)

Die Vorschrift regelt, daß die Einzelheiten über das Ausfüllen der Formulare in gemeinsamen Erläuterungen der Spitzenverbände festgelegt werden. Abweichend von der Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers bei der Datenübermittlung hat dieser dem Arbeitnehmer unverzüglich eine Durchschrift der Meldung zu übergeben.

Zum Fünften Abschnitt (Sonderregelungen)

Zu § 29 (Sonderregelungen für Leiharbeitnehmer)

Die Vorschrift regelt die Abweichungen bei den Meldungen für Leiharbeitnehmer.

Zu § 30 (Sonderregelungen für Listenmeldungen)

Die Vorschrift regelt die Besonderheiten bei Listenmeldungen. Bei Listenmeldungen für unständig Beschäftigte sind von den Krankenkassen besondere Meldungen an die Rentenversicherung zu erstatten.

Zu § 31 (Sonderregelungen für die See-Krankenkasse und die Bundesknappschaft)

Die Vorschrift regelt die Abweichungen bei den Meldungen an die See-Krankenkasse und die Bundesknappschaft in ihrer Funktion als Einzugsstellen. Besondere Fristen für Meldungen an die Bundesknappschaft sind nur noch für Meldungen auf Meldevordrucken vorgesehen.

Zum Sechsten Abschnitt (Übernahme und Weiterleitung der Meldungen durch die Sozialversicherungsträger)

Zu § 32 (Weiterleitung von Daten)

Die Vorschrift bestimmt, daß die Weiterleitung von Daten grundsätzlich durch Datenübertragung zu erfolgen hat. Unter der Beachtung der Wirtschaftlichkeit kann bei einmalig anfallenden großen Mengen an Daten (z.B. Jahresmeldungen) eine andere Form der Datenübermittlung verwendet werden.

Erfolgt die Datenübertragung zwischen den Sozialversicherungsträgern über offene, d.h. auch Dritten zugängliche Netze, muß eine kryptographische Verschlüsselung vorgenommen werden.

Für die Datenübertragung vom Arbeitgeber zur Annahmestelle kann eine kryptographische Verschlüsselung, soweit wirtschaftlich vertretbar, im Rahmen der Zulassung vorgesehen werden.

Zu § 33 (Übernahme und Prüfung der Daten durch die Krankenkassen)

Die Vorschrift regelt die Grundsätze für das Verfahren bei der Übernahme und Prüfung der Meldedaten durch die Annahme- und Einzugsstellen. Die Einzelheiten über das

Verfahren bei fehlender Versicherungsnummer, über einzelne zu prüfende Angaben oder über die Ermittlung bestimmter Kennbuchstaben werden in den gemeinsamen Grundsätzen festgelegt.

Zu § 34 (Datenweiterleitung)

Die Vorschrift regelt das Verfahren der Weiterleitung der Daten an die Rentenversicherung. Die Weiterleitungsfristen sind im Hinblick auf eine beschleunigte Weiterleitung einheitlich auf fünf Arbeitstage festgelegt.

Zu § 35 (Datensicherung, Löschung der Daten und Vernichtung der Datenträger)

Die Vorschrift bestimmt die Fristen für die Bearbeitung und Freigabe der Daten und das Verfahren für die weitere Datensicherung und die Datenvernichtung, insbesondere für die Vernichtung von 3,5- und 5,25-Zoll-Disketten. Der Bearbeitungs- und Kostenaufwand wäre in diesen Fällen erheblich höher als der Sachwert der Diskette.

Zu § 36 (Aufgaben der Datenstelle der Rentenversicherungsträger)

Die Vorschrift regelt die weitere Behandlung der Daten durch die Rentenversicherung.

Zu § 37 (Aufgaben der Bundesknappschaft)

Die Vorschrift regelt die besonderen Weiterleitungspflichten der Bundesknappschaft.

Zum Siebten Abschnitt (Meldung von Entgeltersatzleistungen, Anrechnungszeiten und Zeiten des Wehr- und Zivildienstes)

Zu § 38 (Entgeltersatzleistungen)

Die Vorschrift regelt die Meldungen für Entgeltersatzleistungen. Die Eingliederungshilfe ist an die Stelle des Eingliederungsgeldes getreten.

Zu § 39 (Anrechnungszeiten, Sperrzeiten)

Die Vorschrift regelt die Meldungen für Anrechnungs- und Sperrzeiten.

Zu § 40 (Zeiten des Wehr- und Zivildienstes)

Die Vorschrift regelt die Meldungen von Wehr- und Zivildienstzeiten.

Zum Achten Abschnitt (Ordnungswidrigkeiten)

Zu § 41 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift bestimmt die Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Zu Artikel 2 (Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung)

Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Durch das Inkrafttreten zum 1. Januar 1999 entfallen die zahlreichen Übergangsbestimmungen der 2. DEVO und der 2. DÜVO auf Grund der technischen Entwicklung. Eine Vorlaufzeit von einem Jahr ermöglicht den Beteiligten, sich frühzeitig auf die Neuregelungen der Verordnung einzustellen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Erlass der Verordnung ein Jahr vor ihrem Inkrafttreten können die geringfügigen Anpassungen der EDV-Software bei den Sozialversicherungsträgern und den Arbeitgebern im Zuge der jährlich notwendigen Anpassungen vorgenommen werden, so daß zusätzliche Kosten nicht entstehen. Dies gilt auch für die öffentlichen Arbeitgeber. Mittelfristig wird der Einsatz der Datenübertragung zur Kostensenkung bei den Sozialversicherungsträgern und den Arbeitgebern beitragen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

06.02.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Neuregelung des Meldeverfahrens in der Sozialversicherung

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.